

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 13

München, den 7. Juni

1951

Inhalt:

<i>Gesetz über die Bereitschaftspolizei vom 31. Mai 1951</i>	<i>S. 85</i>
<i>Gesetz zur Ausführung des § 413 StPO (amtsrichterliche Strafverfügung) vom 31. Mai 1951</i>	<i>S. 85</i>
<i>Verordnung zum Vollzug der Verordnung über die Regelung der Hopfenanbaufläche vom 7. Mai 1951</i>	<i>S. 86</i>
<i>Verordnung zur Änderung der VO vom 17. Oktober 1950 (GVBl. S. 217) zum Vollzug der Dienststrafordnung vom 29. April 1948 (GVBl. S. 67) vom 17. Mai 1951</i>	<i>S. 86</i>
<i>Bekanntmachung über die Führung eines Dienstsiegels mit dem kleinen Staatswappen durch die Coburger Landesstiftung vom 17. Mai 1951</i>	<i>S. 86</i>
<i>Bekanntmachung über die Führung eines Dienstsiegels mit dem kleinen Staatswappen durch das Protestantische Alumneum Regensburg vom 17. Mai 1951</i>	<i>S. 86</i>

Gesetz über die Bereitschaftspolizei Vom 31. Mai 1951

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

In Bayern wird eine staatliche Bereitschaftspolizei aufgestellt.

Art. 2

(1) Aufgabe der Bereitschaftspolizei ist die Unterstützung der mit dem ständigen Vollzugsdienst (Einzeldienst) betrauten Polizeikräfte bei Bedrohung oder Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie bei sonstigen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung notwendigen Großeinsätzen.

(2) Militärischen Zwecken dient die Bereitschaftspolizei nicht.

Art. 3

Stärke und Gliederung der Bereitschaftspolizei werden im Rahmen der Ansätze des Haushaltsplanes vom Staatsministerium des Innern bestimmt. Das Staatsministerium des Innern legt auch die Standorte fest.

Art. 4

Die Leitung der Bereitschaftspolizei obliegt dem Landesamt für die Bayerische Bereitschaftspolizei. Das Landesamt für die Bayerische Bereitschaftspolizei ist eine dem Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete Dienststelle mit dem Sitz in München. Der Leiter des Landesamts für die Bayerische Bereitschaftspolizei ist Kommandeur der Bayerischen Bereitschaftspolizei.

Art. 5

Die Bereitschaftspolizei darf nur auf Weisung des Staatsministers des Innern eingesetzt werden.

Art. 6

(1) Die Verwendung der Bereitschaftspolizei außerhalb Bayerns regelt sich grundsätzlich nach Art. 91 des Grundgesetzes.

(2) Zur Abwehr einer Bedrohung der verfassungsmäßigen Ordnung des Bundes können durch den Staatsminister des Innern auf Ersuchen der Bundesregierung Einheiten der Bereitschaftspolizei in Orte des Bundesgebietes außerhalb Bayerns abgeordnet und für die Dauer der Abordnung den Weisungen der Bundesregierung unterstellt werden.

Art. 7

Den Angehörigen der Bereitschaftspolizei ist jede politische Betätigung mit Ausnahme der Ausübung des aktiven Wahlrechts untersagt.

Art. 8

Zum Zwecke der demokratischen und staatsbürgerlichen Ausbildung der Polizeibeamten werden besondere Einrichtungen getroffen.

Art. 9

(1) Die dienstrechtlichen Verhältnisse der Angehörigen der Bereitschaftspolizei bestimmen sich nach dem für die Beamten des bayerischen Staates geltenden Recht. Für Angehörige der Bereitschaftspolizei, die Beamtenanwärter sind, gelten die Vorschriften über Unfallfürsorge und die dienststrafrechtlichen Vorschriften sinngemäß. Die notwendigen Ausführungs- und Überleitungsvorschriften erläßt das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(2) Das Staatsministerium des Innern erläßt ferner die sonstigen zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere

1. die Vorschriften über die Einstellung von Bewerbern;
2. die Vorschriften über die Bekleidung, Ausrüstung und Unterbringung;
3. die Vorschriften über die Leitung bei gemeinsamem Einsatz von Bereitschaftspolizei und Polizeikräften des ständigen Vollzugsdienstes;
4. die Vorschriften über die Ausbildung und die Dienstvorschriften.

Art. 10

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Juni 1951 in Kraft.

München, den 31. Mai 1951

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz zur Ausführung des § 413 StPO (amtsrichterliche Strafverfügung)

Vom 31. Mai 1951

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Bei der Landpolizei und der Landesgrenzpolizei sind sämtliche Dienststellen einschließlich der Po-

sten, bei den Gemeindepolizeien die von den Gemeinderäten zu bestimmenden Dienststellen befugt, bei Übertretungen nach Maßgabe des § 413 Abs. 1 StPO zu verfahren.

Art. 2.

Die Vollzugsvorschriften erläßt das Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium der Justiz.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

München, den 31. Mai 1951

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans E h a r d

Verordnung

zum Vollzug der Verordnung über die Regelung der Hopfenanbaufläche

Vom 7. Mai 1951

Auf Grund der §§ 1, 3, 7 und 9 der Verordnung zur Regelung der Hopfenanbaufläche vom 19. 3. 1951 (BGBl. S. 227) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern bestimmt:

1. Zuständige „Oberste Landesbehörde“ im Sinne der Verordnung zur Regelung der Hopfenanbaufläche vom 19. 3. 1951 ist das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
2. Die Sondererhebung über die in Bayern mit Hopfen bebaute Fläche findet jährlich in der Zeit vom 16. bis 30. Juni statt. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten trifft die näheren Anordnungen über die Durchführung der Erhebung. Erhebungsstellen sind die Kreisverwaltungsbehörden.
3. Die Kreisverwaltungsbehörden legen alljährlich bis 15. August dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar und der zuständigen Regierung im Abdruck für ihren Bezirk eine gemeindeweise geordnete Zusammenstellung vor, welche die Zahl der Hopfenbaubetriebe, sowie die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 der Verordnung vorgesehenen Angaben enthält.
4. Die zusätzliche Anbaufläche (§ 7 der Verordnung vom 19. 3. 1951) wird auf die Land- und Stadtkreise, getrennt nach Anbaugebieten, verteilt.
5. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 8 und 9 der Verordnung ist die Kreisverwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Hopfenanlage gelegen ist.
6. Wird bei der Erhebung über die Hopfenanbaufläche von einem Betriebsinhaber das Vorhandensein einer nichtertragsfähigen Hopfenanlage angezeigt, so gilt dies als Antrag auf Erlaubniserteilung nach § 9 der Verordnung, soweit sich nicht aus der Ortsliste etwas anderes ergibt.
7. Die Kreisverwaltungsbehörden entscheiden über die eingegangenen Anträge auf Erlaubniserteilung durch Eintrag in die hierfür bestimmten Spalten der Ortslisten; sie stellen gleichzeitig eine Bestätigung über jede Erlaubniserteilung aus. Wird ein Antrag abgelehnt, so ist begründeter Einzelbescheid zu erteilen.
8. Die Kreisverwaltungsbehörden übersenden die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Ortslisten und die Einzelbestätigungen an die Bürgermeister der Gemeinden für welche die Ortslisten erstellt sind, mit dem Auftrag, die Antragsteller

von der Entscheidung der Kreisverwaltungsbehörde gegen unterschriftlichen Nachweis zu verständigen und binnen angemessener Frist Vollzugsanzeige zu erstatten.

9. Gegen ablehnende Entscheidungen der Kreisverwaltungsbehörden (Ziff. 7 Satz 2) ist innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung an, Beschwerde an die Regierung zulässig, die endgültig entscheidet.
10. Diese Verordnung tritt am 1. 4. 1951 in Kraft. Die Bekanntmachung v. 21. 7. 1933 (GVBl. S. 205) wird hiermit aufgehoben.

München, den 7. Mai 1951

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. S c h l ö g l, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der VO vom 17. Oktober 1950 (GVBl. S. 217) zum Vollzug der Dienststraf- ordnung vom 29. April 1948 (GVBl. S. 67)

Vom 17. Mai 1951

Auf Grund des § 111 der Dienststrafordnung vom 29. April 1948 (GVBl. S. 67) wird hiermit verordnet:

1. § 4 der VO vom 17. Okt. 1950 (GVBl. S. 217) wird, wie folgt, geändert:
„Im Bereich der Landesgrenzpolizei sind Dienstvorsetzte im Sinne des § 26 Abs. 1 der Dienststrafordnung für sämtliche Beamte der Chef der Bayer. Landesgrenzpolizeidirektion und der Staatsminister des Innern.“
2. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1951 in Kraft.

München, den 17. Mai 1951

Bayer. Staatsministerium des Innern

I. V. Dr. Nerreter, Staatssekretär

Bekanntmachung

über die Führung eines Dienstsiegels mit dem kleinen Staatswappen durch die Coburger Landesstiftung

Vom 17. Mai 1951

Der Coburger Landesstiftung wird genehmigt, ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen und mit der Umschrift „Coburger Landesstiftung“ zu führen.

München, den 17. Mai 1951

Bayer. Staatsministerium des Innern

I. V. Dr. Nerreter, Staatssekretär

Bekanntmachung

über die Führung eines Dienstsiegels mit dem kleinen Staatswappen durch das Protestantische Alumneum Regensburg

Vom 17. Mai 1951

Dem Protestantischen Alumneum Regensburg wird genehmigt, ein Dienstsiegel mit dem kleinen Staatswappen und mit der Inschrift „Protestantisches Alumneum Regensburg“ zu führen.

München, den 17. Mai 1951

Bayer. Staatsministerium des Innern

I. V. Dr. Nerreter, Staatssekretär